

## **FRIEDHOFSSATZUNG der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), in Verbindung mit dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I. S. 338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Sitzung am 11.09.2008 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Alter Friedhof, Haingrabenstraße und
2. Neuer Friedhof, Im Brühl.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus). Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die
  - Einwohner der Gemeinde Sulzbach (Taunus) waren,
  - frühere Einwohner der Gemeinde Sulzbach (Taunus) waren, diese jedoch aus Alters- oder Pflegegründen verlassen haben,
  - ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
  - innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen**

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
- (2) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf sämtlicher Ruhefristen einzuhalten.
- (3) Die Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist öffentlich bekanntzumachen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards) zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde Sulzbach (Taunus), beauftragter Firmen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten.
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - f) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - h) Lärmen und ungebührliches Verhalten,
  - i) das Ablegen von Gegenständen, die nicht zur Grabpflege dienen oder die durch ihre Lagerung das allgemeine Erscheinungsbild des Grabfeldes nachhaltig beeinträchtigen. Diese Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Sulzbach (Taunus). Sie sind spätestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere durch Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen die Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Zulassungskarte. Die Zulassung kann befristet werden. Die Zulassung ist den Bevollmächtigten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe durchgeführt werden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den vorgesehenen und von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind diese wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Anfallende Abfälle sind durch die Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen.
- (9) Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Beantragung und Bestattungspflicht**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2.
- (2) Bestattungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge
    1. der Ehegatte,
    2. der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung,
    3. die Kinder (hierzu zählen auch Adoptivkinder),
    4. die Eltern (hierzu zählen auch Adoptiveltern),
    5. die Geschwister,
    6. die Enkelkinder,
    7. die Großeltern.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 4 und Nummer 7) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 3, 5 und 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

- b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
  - c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
  - d) derjenige, der in den Fällen des § 13 Abs. 3 und 4 FBG für die Bestattung zu sorgen hat.
- (3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 13 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Sie sollen von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr (1. Beisetzung) bis 13.30 Uhr (letzte Beisetzung) und am Freitag von 9.00 Uhr (1. Beisetzung) bis 11.00 Uhr (letzte Beisetzung) stattfinden. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. An Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt.
- Als Sargträger können Personen aus dem privaten Umfeld der/des Verstorbenen in eigener Verantwortung tätig werden; eine Haftung wird durch die Gemeinde nicht übernommen.

#### **§ 8 Beschaffenheit der Säрге**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,0 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 9 Einlieferung der Säрге**

- (1) Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, werden bis zur Bestattung in die Trauerhalle auf dem Neuen Friedhof aufgenommen. Die Trauerhalle darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Leichen müssen bei Einlieferung in die Leichenhalle ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Verluste oder Beschädigungen an den den Leichen mitgegebenen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

#### **§ 10 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg**

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder an der Grabstätte durchgeführt werden.
- (2) Wird durch den Bestattungspflichtigen eine Abschiednahme durch die Angehörigen des Verstorbenen am offenen Sarg gewünscht, ist hierfür die Trauerhalle im Neuen Friedhof zu nutzen. Säрге werden spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.

## **§ 11 Bestattung**

- (1) Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht.
- (2) Bei Erdgräbern für Verstorbene über fünf Jahren ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m zu legen. Ein Grabhügel ist insoweit nicht zu berücksichtigen. Bei Erdgräbern für Verstorbene unter fünf Jahren ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m zu legen. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
  - Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodendeckung mindestens 0,50 m.
  - Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 1 m.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## **§ 12 Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Erdbestattungen beträgt bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre, ab dem vollendeten fünften Lebensjahr 25 Jahre.

Die Ruhefrist für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

## **§ 13 Nutzungsrechte**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Sulzbach (Taunus). An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Dem Erwerber des Nutzungsrechts für Wahlgäber wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Satzung von der Grabstättenart abhängig.
- (4) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen dieser Satzung das Recht in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles im Kreise der Angehörigen über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege zu entscheiden.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner
2. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
4. Ehegatten der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen

- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Auf das Nutzungsrecht kann auch vor Ablauf der letzten Ruhefrist auf Antrag des Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (7) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.
- (8) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Satzung einzuhalten.
- (9) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 7 Abs. 2 a aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gegenüber als verfügungsberechtigt.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

#### **§ 14 Umbettungen, Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen darf die Gemeinde Sulzbach (Taunus) vor Ablauf der Ruhefrist nur zulassen, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Umbettungen dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) erfolgen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (6) Ausgrabungen von Leichen oder Aschen aus Gemeinschaftsanlagen zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (7) Für Schäden, die an benachbarten Gräbern durch eine Umbettung oder Ausgrabung entstehen, haftet der Antragsteller.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 15 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Erdwahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Grabstätten in der Urnenwand,
- f) Gemeinschaftsanlagen,
- g) Ehrengrabstätten.

### **§ 16 Erdreihengrabstätten**

- (1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Eine Verlängerungen oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist generell nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren,
  - Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab vollendeten fünften Lebensjahr mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren.
- (3) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist möglich, noch zusätzlich Urnen in der Grabstätte zu bestatten, aber nur innerhalb der verbleibenden Nutzungsdauer der Grabstätte.

### **§ 17 Erdwahlgrabstätten**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann ein Sarg sowie vier Urnen bestattet werden. In einem Tiefgrab ist es möglich, zwei Säрге sowie vier Urnen zu bestatten. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.
- (3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes ohne aktuellen Sterbefall kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert werden.

### **§ 18 Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Die Verlängerungen oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, innerhalb des ersten Jahres nach der ersten Urnenbeisetzung eine weitere Urne beizusetzen.

## **§ 19 Urnenwahlgrabstätten, Grabstätten in der Urnenwand**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als zweistellige und vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne bestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschengrabstätten. In einer Grabstätte können je nach Größe bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätte muss mit einer Grabplatte (Verschlussplatte) verschlossen werden. Zugelassen sind nur Verschlussplatten, die bei der Friedhofsverwaltung erworben wurden. Die Anwendung und Gestaltung der Verschlussplatte nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend.
- (3) Grabstätten in der Urnenwand werden auf dem Neuen Friedhof bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Die Nutzungsdauer beträgt für
  - Urnenwahlgrabstätten 25 Jahre,
  - Grabstätten in der Urnenwand 20 Jahre.
- (5) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.
- (6) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes ohne aktuellen Sterbefall kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert werden.

## **§ 20 Halbanonyme und anonyme Grabstätten (Rasengräber)**

- (1) Halbanonyme und anonyme Urnengrabstätten sind einstellige Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen, in denen getrennt nach der Bestattungsart Bestattungen erfolgen.
- (2) Die Bestattung in einer anonymen Grabstätte erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.
- (3) Bei Bestattung in halbanonymen Grabstätten ist der Ort der Grabstätte durch ein Grabmal nach den Vorschriften dieser Satzung, spätestens 6 Monate nach der erfolgten Beisetzung zu kennzeichnen. Die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.
- (4) Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) richtet folgende Gemeinschaftsanlagen auf dem Neuen Friedhof ein:
  - anonyme und halbanonyme Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen,
  - anonyme und halbanonyme Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen.
- (5) Die Nutzungsdauer beträgt für
  - Urnengemeinschaftsanlagen 20 Jahre,
  - Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen 25 Jahre.

## **§ 21 Ehrengräber**

Ehrengräber sind Grabstätten, deren Anlage und Zuerkennung nach besonderen vom Gemeindevorstand aufgestellten Richtlinien vorgenommen wird.

## § 22 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

- Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr	1,20 m x 0,60 m
- Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr	2,50 m x 1,00 m
- Erdwahlgrabstätte einstellig	2,50 m x 1,00 m
- Erdwahlgrabstätte zweistellig	2,50 m x 1,85 m
- Erdwahlgrabstätte Tiefgrab	2,50 m x 1,00 m
- Urnenreihengrabstätten	1,00 m x 0,50 m
- Urnenwahlgrabstätten zweistellig	1,00 m x 0,50 m
- Urnenwahlgrabstätte vierstellig:	1,00 m x 1,00 m
- (2) Auf dem Alten Friedhof werden keine neuen Grabstätten hergerichtet, damit sind Bestattungen nur im Rahmen bestehender Nutzungsrechte möglich.
- (3) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (4) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
  - Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
  - Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
  - Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen.
  - Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt.
  - Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
- (5) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen, Schalen und Kränze nur an der Gedenktafel für die unbenannten Toten abgelegt werden. Anpflanzungen jeglicher Art, das Ablegen von Blumen und Kränzen und das Aufstellen von Pflanzschalen auf der Rasenfläche ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Pflanzen, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
- (6) Vor den Urnenwänden ist das Ablegen von Blumen und Kränzen nur im Rahmen von Beisetzungen zulässig. Das Abstellen von Blumen, Kränzen und sonstigen Gegenständen vor der Urnenwand ist ansonsten nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
- (7) Die Herrichtung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 23 Vernachlässigung von Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (2) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

## **V. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 24 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.  
Für alle grabfeldweise angelegten Erdreihen- und Erdwahlgräber sind die Fundamente bereits durch die Gemeinde Sulzbach (Taunus) hergestellt. Diese sind bei der Aufstellung von Grabmalen zwingend zu benutzen.
- (2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Gemeinde Sulzbach (Taunus) berechtigt, das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 26 Abs. 2. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### **§ 25 Gestaltung der Grabmale**

- (1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Nicht zulässig sind Grabmale
  - a) aus Kunststein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aus Metall mit Ausnahme von schmiedeeisernen Kreuzen,
  - c) mit aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck aus Zement, Porzellan oder Kunststoff,
  - d) mit Farbanstrich auf Stein,
  - e) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen seitlich, angebracht werden.
- (4) Stehende Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 

a) Erdreihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren	0,70 m hoch – 0,60 m breit
b) Erdreihengrab für Verstorbene über 5 Jahren	1,50 m hoch – 0,80 m breit
c) Erdwahlgrab einsteilig	1,50 m hoch – 0,80 m breit
d) Erdwahlgrab Tiefgrab	1,50 m hoch – 0,80 m breit
e) Erdwahlgrab zweisteilig	1,50 m hoch – 1,85 m breit
f) Urnenreihengrab	0,70 m hoch – 0,50 m breit
g) Urnenwahlgrab zweisteilig	0,70 m hoch – 0,50 m breit
h) Urnenwahlgrab viersteilig	0,70 m hoch – 0,70 m breit

Die Maße sind ab Fundamentoberkante zu berechnen.

- (5) Es soll nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Kies oder ähnliches Material abgedeckt werden. Grababdeckplatten dürfen an Länge und Breite nicht größer sein als die für die jeweilige Grabart vorgegebene Größe.
- (6) Grabeinfassungen dürfen bis an die Gehwegplatten herangeführt werden. Eine maximale Höhe von 5 cm darf aus technischen Gründen nicht überschritten werden. Die Sockelhöhe wird auf maximal 10 cm begrenzt.
- (7) Bei halbanonymen Grabstätten ist die Verwendung von Grabplatten von mindestens 5 cm Stärke in den Abmessungen 0,40 m x 0,40 m zwingend vorgeschrieben. In die Grabplatte dürfen ausschließlich die persönlichen Daten des Verstorbenen eingraviert werden. Die Grabplatte ist so in die Erde einzulassen, dass sie bündig mit der Erdoberfläche ist.
- (8) Die Entfernung von Grabplatten (Verschlussplatten) an der Urnenwand zum Zwecke der Gestaltung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal zulässig.

### **§ 26 Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt.

Die Nutzungsberechtigten erhalten die Möglichkeit die Grabmale und die Abdeckungen der Kammern bei Urnenwänden innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absprache auf dem Friedhof abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Nach Ablauf dieser Frist gehen Grabmale und bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Sulzbach (Taunus) über.

- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Diese Grabmale dürfen nicht ohne besondere Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt oder abgeändert werden.
- (4) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten können Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 27 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 28 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten über welche die Gemeinde Sulzbach (Taunus) bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

### **§ 29 Haftung**

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Sulzbach (Taunus) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
  2. entgegen § 5 Abs. 2
    - a) die Wege in unzulässigerweise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
    - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
    - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
    - d) Druckschriften verteilt,

- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
  - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
  4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
  5. Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt,
  6. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
  7. Grabmale entgegen § 24 Abs. 3 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
  8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

### **§ 31 Sonderregelungen**

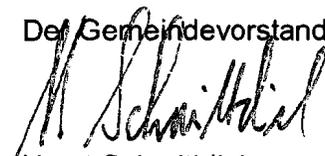
Ausnahmen zur Satzung bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 07.06.2002 außer Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 18.11.2008

Der Gemeindevorstand

  
Horst Schmittiel  
Bürgermeister



## **I. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit § 2, Abs. 3, Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Sitzung vom 16.12.2009 für die Friedhöfe der Gemeinde Sulzbach (Taunus) folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 6**

1. Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetz, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

3. Die gewerblichen Tätigkeiten müssen dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
  4. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
  5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Bevollmächtigten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) auf Verlangen vorzuzeigen.
  6. Die Gewerbetreibenden und die Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
  7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
  8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den vorgesehenen und von der Friedhofsverwaltung genehmigten
-

Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind diese wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Anfallende Abfälle sind durch die Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen.

9. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) kann die Berechtigung der Gewerbetreibenden, die Trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## Artikel II

### In-Kraft-Treten

Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Vollendung Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung des § 6 außer Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 04. Januar 2010

Der Gemeindevorstand

  
Horst Schmittiel  
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 8. Januar 2010.

---